

STATUTEN DER INTERESSENGEMEINSCHAFT (IG) KLETTERANLAGEN

(VERSION VOM 21.09.2016)

Art. 1

Name, Sitz

- 1 Unter dem Namen **IG Kletteranlagen** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

- 2 Der Sitz der IG Kletteranlagen befindet sich am Ort des jeweiligen Präsidenten.

Art. 2

Zweck und Aufgaben

- 1 **Zweck:**
Die IG Kletteranlagen vereinigt natürliche oder juristische Personen
 - ◆ welche für den Betrieb und den Unterhalt einer Kletteranlage verantwortlich sind oder
 - ◆ welche massgebend den Bau von Kletteranlagen und den Klettersport gesamthaft fördern.

- 2 **Aufgaben:**
Informations- und Erfahrungsaustausch in den Bereichen:
 - Bau und Unterhalt von Hallen resp. Kletterwänden;
 - Marketing, Wirtschaftlichkeit, Synergienutzung;
Sicherheit und Ausbildung
 - Erstellen von „Sicherheitsstandards“ (Kurskompatibilität);
 - Abstimmung der Ausbildung unter den Vereinsmitgliedern;
 - Publikation von „Lehrunterlagen“;
 - Mitsprache bei der Ausbildung
 - juristische Beratung und Klärung rechtlicher Fragen
Marketing
 - Durchführung gemeinsamer Aktionen und Projekte, auch mit Partnern.
 - Imagepflege des Klettersportes.
 - Förderung des Breiten- und Leistungssports

Art. 3

Mitgliedschaft 1 Die Mitgliedschaft kann in folgenden Kategorien erfolgen:

	Betreiber von Kletteranlagen	Fördermitglieder	Passivmitglieder
Beschreibung	Natürliche oder juristische Personen, welche für den Betrieb und den Unterhalt einer Kletteranlage verantwortlich sind. Dazu gehören: - Zugang zur Anlage: Kontrollierter bzw. geregelter Zugang mit Öffnungszeiten oder Benutzerregulierung. - Organisation: Wird von einer Person oder einer Organisation der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt. - Wartung/Betreuung: Die Infrastruktur wird koordiniert gewartet bzw. betreut.	Natürliche oder juristische Personen, Einrichtungen und / oder Organisationen, welche den Bau von Kletteranlagen und den Klettersport gesamthaft fördern sowie die Anliegen der IGKA ideell und finanziell unterstützen.	Natürliche oder juristische Personen, welche die Anliegen der IGKA ideell unterstützen.
Beispiele	Kletter- und Boulderanlagen	bfu	Kleber, Kletterschulen etc.
Stimmrecht	In Abhängigkeit der Kletterfläche: - 1-600 m ² = 1 Stimme - 601-1200 m ² = 2 Stimmen - 1201-1800 m ² = 3 Stimmen - > 1800 m ² = 4 Stimmen	1 Stimme	Keine Stimme
Ehrenkodex	Gilt es einzuhalten	Wird ideell unterstützt	Wird ideell unterstützt
Jahresbeitrag	In Abhängigkeit der Kletterfläche	- Min. Basisbeitrag - Weitere Förderungsbeiträge sind freiwillig	- Min. Basisbeitrag Max. Maximalbeitrag. - Wird vom Vorstand unter Berücksichtigung der Grösse des Unternehmens festgelegt.
Korrespondenz	Ja	Ja	Ja
Antragsrecht	Ja	Ja	Ja
Einsichtsrecht	Ja	Nein	Nein
AV und Experte möglich	Ja	Ja	Ja

Aufnahme 2 Die Aufnahme als Mitglied der IG Kletteranlagen erfolgt durch die Anmeldung an den Vorstand. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Bei einer Ablehnung der Aufnahme hat der Gesuchsteller ein Rekursrecht an die Generalversammlung.

Austritt 3 Der Austritt aus der IG Kletteranlagen kann jeweils auf Jahresende durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen.

Ausschluss

- 4 Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber der IG Kletteranlagen nicht nachkommen oder den Vereinsinteressen zuwiderhandeln, können mit Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.

Art. 4

Beiträge

Betreiber von Kletteranlagen, übrige Mitglieder und Passivmitglieder entrichten einen jährlichen Basisbeitrag

Betreiber von Kletteranlagen zahlen einen zusätzlichen Beitrag in Abhängigkeit der Kletterfläche.

Über die Höhe des Mitgliederbeitrages entscheidet die Generalversammlung.

Art. 5

Organe

Die Organe der IG Kletteranlagen sind:

- die Generalversammlung (GV);
- der Vorstand;
- die Revisionsstelle.

Art. 6

Generalversammlung

- 1 Die GV ist das oberste Organ der IG Kletteranlagen. Sie tritt ordentlicherweise einmal im Jahr zusammen. Das Datum der nächsten GV wird direkt an der jeweiligen GV festgelegt.

Die Einladung erfolgt spätestens 30 Tage vorher durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge von Mitgliedern sind spätestens 60 Tage vor der GV schriftlich und begründet an den Vorstand zu richten.

Die GV kann nur die auf der Tagesordnung verzeichneten Geschäfte sowie an der Versammlung gestellten Anträge, die damit unmittelbar zusammenhängen, behandeln. Auf Traktanden, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist indessen einzutreten, wenn es die GV mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschliesst; davon ausgeschlossen sind Beschlüsse über eine Statutenrevision und die Auflösung der IG Kletteranlagen.

- Ausserordentliche GV** 2 Eine ausserordentliche GV kann durch die GV selber, durch den Vorstand oder auf Verlangen von mindestens 10% der Mitgliederstimmen einberufen werden.

Zur ausserordentlichen GV wird durch den Vorstand mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Traktanden eingeladen.

**Beschlussfähigkeit,
Abstimmungen und
Wahlen**

- 3 Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist beschlussfähig.

Die Beschlüsse und Wahlen erfolgen offen, ausser wenn ein Fünftel der anwesenden Mitgliederstimmen eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt.

Die GV beschliesst mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen, unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen dieser Statuten. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet bei Sachgeschäften die/der Vorsitzende, bei Wahlen das Los. Die Mitglieder des Vorstandes haben ein Stimmrecht.

Leitung

- 4 Die GV wird von der Präsidentin/vom Präsidenten, bei ihrer/seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten/von der Vizepräsidentin oder von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

Geschäfte

- 6 Die GV entscheidet über folgende Geschäfte:
- Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
 - Genehmigung der Jahresplanung und des Budgets;
 - Genehmigung von Mehrjahresschwerpunkten und Projekten;
 - Entlastung des Vorstandes;
 - Wahl der Präsidentin/des Präsidenten, der Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle;
 - Statutenrevision;
 - Festlegung der Mitgliederbeiträge;
 - Ausschluss von Mitgliedern;
 - Auflösung des Vereins.

Art. 7

Vorstand

- 1 Der Vorstand ist das Führungsorgan der IG Kletteranlagen. Er vertritt den Verein nach aussen. Er sorgt für die Umsetzung der von der GV getroffenen Beschlüsse. Der Vorstand ist gegenüber der GV verantwortlich.

**Zusammensetzung, 2
Amtsdauer**

- 2 Der Vorstand setzt sich aus 5 bis 11 Personen zusammen. Ein Mitglied in der Kategorie „Betreiber von Kletterhallen“ kann max. zwei Personen im Vorstand stellen. Ein Mitglied in der Kategorie „Uebrige Mitglieder“ kann max eine Person im Vorstand stellen.

Der SAC ist mit einem Sitz im Vorstand vertreten.

Die Wahl erfolgt für eine Amtsdauer von 3 Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.

Aufgabenteilung

- 3 Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten selbst.

- Aufgaben**
- 4 Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
- Vollzug der Beschlüsse der GV;
 - Erlass von Reglementen,
 - Einsetzung von Projekt- und Arbeitsgruppen sowie Wahl ihrer Mitglieder;
 - Erstellung der Jahresplanung und des Budgets
 - Erarbeiten von Mehrjahresschwerpunkten und Projekten
 - Genehmigung von Verträgen;
 - Vorbereitung und Durchführung der GV;
 - Information und Kontakte zu den Mitgliedern;
 - Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

- Unterschrift**
- 5 Der Vorstand bestimmt die unterschriftsberechtigten Personen und regelt die Art der Zeichnungsberechtigung.

Art. 8

Revisionsstelle Ernennung, Auftrag

- 1 Die GV bestimmt eine/n maximal zwei Rechnungsrevisorinnen bzw. -revisoren für eine Dauer von zwei Jahren. Diese sind höchstens 2 mal wiederwählbar.

Die Revisionsstelle überprüft die ordnungsgemässe Abrechnung und Buchführung

Berichterstattung

- 2 Die Rechnungsrevisorinnen/-revisoren erstatten der GV Bericht und empfehlen ihr die Annahme oder die Rückweisung der Jahresrechnung.

Art. 9

Haftung

Die IG Kletteranlagen haftet nur mit ihrem eigenen Vermögen. Die Haftung der Mitglieder für Verpflichtungen des Vereins ist ausgeschlossen.

Art. 10

Statutenrevision

Anträge auf Änderungen der Statuten können vom Vorstand oder von mindestens 1/10 der Mitgliederstimmen gestellt werden. Für Statutenänderungen bedarf es der Zweidrittelmehrheit der an der GV abgegebenen Stimmen.

Art. 11

Auflösung

- 1 Der Beschluss zur Auflösung des Vereins erfolgt durch die GV. Hierzu bedarf es der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 2 Im Falle der Auflösung der IG Kletteranlagen geht ihr Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an eine Institution, die sich für die Breitensportförderung von Jugendliche einsetzt.

Art. 12

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Juli bis 30. Juni.

Art. 13

Schlussbestimmung

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 13. Oktober 2007 genehmigt. Sie treten ab sofort in Kraft.

IG Kletteranlagen

Änderungs History:

Änderungsbeschreibung	GV Datum	Artikel	Alter Text
Text von Artikel 3 unmissverständlicher formuliert.	25.01.2008	3	-
Einführung der Passivmitglieder aufgrund des Beitrittgesuchs von Klever	21.01.2009	3	-
Anzahl der Rechnungsrevisoren verringern	16.01.2013	8.1.	<i>Die GV bestimmt zwei Rechnungsrevisorinnen bzw. – revisoren für eine Dauer von zwei Jahren. Diese sind höchstens 2 mal wiederwählbar.</i>
Wiederwahl der Vorstandsmitglieder unbeschränkt ermöglichen.	16.01.2013	7.2	<i>Die Wahl erfolgt für eine Amtsdauer von 3 Jahren. Eine Wiederwahl ist 2 mal möglich.</i>
Änderung des Vereinsjahres vom Kalender Jahr auf 01.07. bis 30.06.	25.09.2013	12	<i>Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</i>
Genauere Beschreibung der Mitgliederkategorien mittels Tabelle	21.09.2016	3	-